



Herrn **Rechtsanwalt Dirk Offermann**, zugleich Fachanwalt für Miet- & WEG-Recht (im Folgenden: „Anwalt“),  
Herzogenplatz 5 | 29525 Uelzen | T: 0581 3893399 | F: 0581 3890246 | E: info@**offermann**recht.de

wird in Sachen: \_\_\_\_\_

wegen: \_\_\_\_\_

hiermit vom Vollmachtgeber

**Vollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung in Strafsachen und Bußgeldsachen gemäß §§ 138, 302, 374 StPO** erteilt. Diese Vollmacht berechtigt insbesondere zu Folgendem:

1. Verteidigung und Vertretung in Strafsachen und Bußgeldsachen in sämtlichen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger. Vertretung gemäß § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 Abs. 1 StPO,
2. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche,
3. Abgabe von jedweden Willenserklärungen und Einsicht in sämtliche Akten,
4. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten,
5. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten,
6. Stellung von Entschädigungsanträgen nach dem StrEG und
7. Übertragung der Vollmacht und Prozessvollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Außerdem vereinbaren Anwalt und Vollmachtgeber für die obige Sache nachstehende **Mandatsbedingungen**:

- a) Die aktuellen Mandanteninformationen nach der DL-InfoV sind dem Vollmachtgeber bekannt durch Internet durch <https://www.anwaltskanzlei-offermann.de/impressum> bzw. Aushang im Wartezimmer der Kanzlei. Bei Mitteilung der E-Mail-Adresse des Vollmachtgebers dürfen Mitteilungen unverschlüsselt dorthin gesendet werden.
- b) Soweit keine schriftliche Honorarvereinbarung getroffen wurde, richten sich die von dem Anwalt zu erhebenden gesetzlichen Anwaltsgebühren gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) nach dem gesetzlichen Gebührenrahmen unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Umfangs der anwaltlichen Tätigkeit.
- c) Der Anwalt hat darüber informiert, dass die nach dem ersten Beratungsgespräch aufgrund dieser Vollmacht zu entfaltenden Tätigkeiten des Anwalts weitere Gebühren und Auslagen auslösen, die über die Gebühren der Erstberatung hinausgehen.
- d) Der Vollmachtgeber teilt dem Anwalt ggf. unverzüglich mit, wenn er eine Rechtsschutzversicherung hat oder wegen beengter eigener finanzieller Verhältnisse einen Anspruch auf Beratungshilfe haben könnte. Einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe gibt es bei dem zuständigen Amtsgericht vor Mandatsbeginn gegen Nachweis der Einkommensverhältnisse. Nachträglich könnte ggf. nur binnen vier Wochen nach Mandatsbeginn ein Antrag auf Beratungshilfe gestellt werden.
- e) Der Vollmachtgeber versichert, dass er in der Lage und Willens ist, das Anwaltshonorar zu begleichen.
- f) Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.
- g) Der Anwalt entscheidet nach freiem Ermessen über die Anfertigung von Fotokopien, Scans oder Abschriften. Er wird von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit.
- h) Sämtliche in dieser Sache erwachsenden Kostenerstattungsansprüche des Vollmachtgebers werden hiermit an den Anwalt abgetreten mit der Ermächtigung, dies Dritten mitzuteilen. Der Anwalt nimmt die Abtretung an.
- i) Der mit der Vollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher und der Drittschuldner werden hiermit angewiesen, sämtliche Beträge an den Anwalt auszuführen.
- j) Die Haftung des Anwalts wird auf einen Betrag von 50.000,00 EUR beschränkt.
- k) Telefonische Auskünfte und Erklärungen des Anwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
- l) Der Anwalt wird auch dieses Mandat grundsätzlich persönlich wahrnehmen und sämtliche gesetzten Fristen beachten. Da aber auch zahlreiche andere fristgebundene Mandate und Termine bestehen, muss generell je nach Dringlichkeit eine längere Reaktionszeit des Anwalts auf gestellte Fragen einkalkuliert werden.
- m) Die Verpflichtung des Anwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt ein Jahr nach Beendigung des Auftrags.
- n) Sämtliche Ansprüche gegen den Anwalt verjähren zwei Jahre nach Beendigung des Auftrags, soweit gesetzlich keine kürzere Verjährungsfrist gilt.
- o) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Anwalts ist der Kanzleiort Uelzen.
- p) Der Vollmachtgeber hat ein Exemplar dieser Vollmacht erhalten. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, was auch für Änderungen dieser Schriftformklausel gilt. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt.
- q) Zustellungen werden nur direkt an den Bevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Offermann, erbeten.
- r) Der Vollmachtgeber ist mit der **Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten** durch den Anwalt gem. Art. 6, 7 DSGVO zum Zwecke der Durchführung des oben näher bezeichneten Mandats **einverstanden**, siehe auch: <https://www.anwaltskanzlei-offermann.de/datenschutzerklärung>.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_